

Auszug!

**Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg
über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässer,
Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm,
öffentliche Musikveranstaltungen, den Umgang mit Tieren, Verunreinigungen,
die Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial, beim Betreten von Eisflächen
sowie mangelhafte Hausnummerierung**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 9. Juni 2022 für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a.) **Straßen:**
alle Straßen, Wege und Plätze, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Treppen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen,
- b.) **Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a.), die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen,
- c.) **Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a.), die von der Fahrbahn in der Regel durch einen Bordstein oder mindestens durch eine Fahrbahnrinne abgegrenzt, deutlich durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise erkennbar für die Fußgänger eingerichtet und bestimmt sind; als Gehwege gelten auch Hauszugangswege und -durchgänge,
- d.) **Fahrzeuge:**
Kraftfahrzeuge (einschließlich Elektrokleinstfahrzeuge) und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Fahrräder, Fahrräder mit elektrischer Treithilfe (Pedelects), Lastenräder, elektrisch unterstützte Lastenräder, E-Bikes und Fahrradanhänger,
- e.) **Gewässer:**
Gewässer sind alle im Stadtgebiet gelegenen fließenden und stehenden oberirdischen Gewässer; keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder) und nicht öffentlich zugängliche private Schwimmbecken oder Teiche;
Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist,
- f.) **Eisflächen:**
Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer,

(5) Geräte und Maschinen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer, Altglassammelbehälter) dürfen nach dieser immissionsschutzrechtlichen Vorschrift in den dort genannten Gebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden. Über diese immissionsschutzrechtliche Vorschrift hinaus dürfen die in Satz 1 genannten Geräte und Maschinen im Freien an Werktagen auch während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nicht betrieben werden, wobei Absatz 3 entsprechend gilt.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Gewerbegebiete und Industriegebiete im Sinne des Bauplanungsrechts.

§ 5

Anzeigepflicht für Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der Landeshauptstadt Magdeburg mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen. Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben und anderen Veranstaltungsorten, soweit hierfür keine baurechtliche Nutzungsgenehmigung vorliegt. Weitergehende Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt sowie des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben unberührt.

§ 6

Umgang mit Tieren

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.

(3) Auf Straßen und in Grünanlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen. Keine Anleinplicht besteht auf den in der Anlage 3 zur Grünanlagensatzung ausgewiesenen Flächen. Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde an der Leine so zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.

(4) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund auf Straßen und in Grünanlagen nach Abs. 3 zu führen.

(5) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass

- a.) Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können,
- b.) Straßen verunreinigt werden.

(6) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen und in Grünanlagen sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen Verwaltungs- oder Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen.

(7) Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.

(8) Das Füttern wildlebender Tauben, Katzen und sonstiger wildlebender oder verwilderter Tiere ist im Stadtgebiet nur an den der Landeshauptstadt Magdeburg angezeigten und von ihr bestätigten Futterplätzen gestattet. Hiervon ausgenommen sind das Füttern von Wasservögeln und das im privaten Bereich praktizierte Füttern von Vögeln zur Winterzeit (November bis Ende Februar) in Futterhäuschen oder unter Verwendung von Futterspendern.

→ hier Ergänzungen!

(9) Jagd- sowie tierschutzrechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt, des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben unberührt.

§ 7

Werbe- und Informationsmaterial

(1) Das Ablegen oder Lagern von Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstigen Werbe- und Informationsmaterial außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist in öffentlich zugänglichen Bereichen (insbesondere auf Treppen, Mauern, Bänken, in Vorgärten, vor oder in Hauseingängen) nur dann erlaubt, wenn der Zugang zu den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zusteller nicht möglich ist und das Material durch wind- und wasserfeste Hilfsmittel (insbesondere Plastiktüte) verpackt wurde.

(2) Das Anbringen von Werbeträgern an Einrichtungen oder parkenden Fahrzeugen ist ohne Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten verboten. Die Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Baden in Gewässern

(1) In natürlich fließenden Gewässern ist das Baden verboten.

(2) Badeverbote nach der Grünanlagensatzung oder aufgrund privatrechtlicher Nutzungsregelungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bleiben unberührt.